

SATZUNG

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „SÎ Filmkollektiv“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmproduktion und Filmförderung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - * Unterstützung und Durchführung von Filmproduktionen,
 - * Organisation und Durchführung von Filmvorführungen und Kulturveranstaltungen,
 - * Förderung junger Filmschaffender,
 - * Kooperation mit Bildungseinrichtungen zur Förderung von Medienkompetenz.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.